



**STATUTEN**  
**der Werkbetriebe Wynau**

**gültig ab 01.01.2012**

# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gemeindeaufgaben.....	4
Art. 2	Gemeindeunternehmung .....	4
Art. 3	Eigentums- und Nutzungsverhältnisse .....	4
<b>II</b>	<b>LEISTUNGSaufTRAG.....</b>	<b>5</b>
Art. 4	Zweck .....	5
Art. 5	Finanzierung .....	5
Art. 6	kaufmännische Grundsätze.....	5
Art. 7	Stromverkauf.....	6
Art. 8	Verhältnis zur EGW.....	6
Art. 9	Tarife und Gebühren .....	6
<b>III</b>	<b>ORGANE.....</b>	<b>7</b>
Art. 10	Organe.....	7
Art. 11	Abberufung und Verantwortlichkeit.....	7
Art. 12	Zusammensetzung .....	7
Art. 13	Amts-dauer .....	7
Art. 14	Sitzungen.....	7
Art. 15	Beschlussfassung .....	8
Art. 16	Aufgaben .....	8
Art. 17	Unterschriften.....	9
Art. 18	Geschäftsführung.....	9
Art. 19	Revisionsstelle .....	9
<b>IV</b>	<b>PERSONAL .....</b>	<b>10</b>
Art. 20	Anstellung; Rechte und Pflichten.....	10
<b>V</b>	<b>RECHNUNGSWESEN.....</b>	<b>10</b>
Art. 21	Rechnungsablage .....	10
Art. 22	Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen .....	10

<b>VI</b>	<b>RECHTSMITTELVERFAHREN</b> .....	<b>10</b>
Art. 23	Beschwerde .....	10
Art. 24	Vollstreckung .....	11
<b>VII</b>	<b>STRAFBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>11</b>
Art. 25	Strafen .....	11
<b>VIII</b>	<b>ÜBERGEORDNETES RECHT</b> .....	<b>11</b>
Art. 26	Übergeordnetes Recht .....	11
<b>IX</b>	<b>SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
Art. 27	Übergangsbestimmungen .....	12
Art. 28	Aufhebung bisherigen Rechts .....	12
Art. 39	Inkrafttreten.....	12
<b>Anhang</b>	<b>Verzeichnis der zu übertragenden Grundstücke und der anderen Vermögenswerte von der Gemeinde Wynau an die Anstalt WBW</b> .....	<b>14</b>

Die Gemeindeversammlung von Wynau erlässt gestützt auf

- die kantonale Gemeindegesetzgebung,
- die eidg. Stromversorgungsgesetzgebung,
- Artikel 4a der Gemeindeordnung vom 25.10.1999,

folgende:

## **Statuten der Werkbetriebe Wynau**

### **I ALLGEMEINES**

#### **Art. 1**

##### **Gemeindeaufgaben**

<sup>1</sup> Die WBW erfüllt für die Gemeinde Wynau die öffentliche Aufgabe im Bereich der Elektrizitätsversorgung.

<sup>2</sup> Das Leistungsfeld der WBW kann mit Beschluss der Gemeindeversammlung im Bereich der Wasserversorgung, der Abwasserversorgung, der Abfallentsorgung und dem Bereich Verkehrsanlagen erweitert werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Gemeindeverbände "Wasserversorgung an der unteren Langete WUL und der Abwasserversorgung Region Murg" gemäss den für diese Verbände geltenden Bestimmungen.

#### **Art. 2**

##### **Gemeindeunternehmung**

<sup>1</sup> Die Werkbetriebe Wynau (WBW) sind als selbständige, autonome öffentlich-rechtliche Anstalt ein Gemeindeunternehmen gemäss Art. 65 f. des kantonalen Gemeindegesetzes und an den erteilten Leistungsauftrag gebunden.

<sup>2</sup> Sie haben ihren Sitz in Wynau, sind unter dem Namen "Werkbetriebe Wynau (WBW)" im Handelsregister eingetragen und rechtsfähig.

#### **Art 3**

##### **Eigentums- und Nutzungsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Wynau überträgt zu den am 1. Januar 2009 massgebenden Buchwerten den WBW das zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit dem Inkrafttreten des Organisations- und Gebührenreglements vom 01.01.2009. Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2008. Die dazugehörenden Grundstücke und anderen Vermögenswerte sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Wynau sichert den WBW zu, dass sie die zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags erforderlichen Anlagen auf Grundstücken, die im Eigentum der Gemeinde verbleiben, weiterhin ohne Kostenfolgen nutzen kann. Will die Gemeinde Wynau solche Grundstücke veräussern oder auf andere Weise Dritten zur Nutzung überlassen, sind die Rechte der WBW vorher dringlich zu sichern.

<sup>3</sup> An Grundstücken im Eigentum der WBW, die von diesen nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, verfügt die Gemeinde Wynau über ein Vorkaufsrecht.

## II LEISTUNGSaufTRAG

### Art. 4

#### Zweck

<sup>1</sup> Die WBW beliefert Endverbraucherinnen und Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Wynau ausreichend, regelmässig und sicher, auf nichtdiskriminierende Weise und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit elektrischer Energie.

<sup>2</sup> Die WBW erstellen und betreiben sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung. Sie stellen unter Beachtung des Standes der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.

<sup>3</sup> Die WBW beachten das übergeordnete Recht und vollziehen die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

<sup>4</sup> Die WBW können weitere beratende Aufgaben in ihrem Kernbereich der Energieversorgung übernehmen.

<sup>5</sup> Die WBW können mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.

<sup>6</sup> Die WBW ist berechtigt, die Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich umfassend auszulagern, bzw. qualifizierte Dritte damit zu beauftragen.

### Art. 5

#### Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kredit bei der EGW, durch Darlehen, Anleihen und sonstigem Fremdkapital beschafft werden.

### Art. 6

#### Kaufmännische Grundsätze

<sup>1</sup> Die WBW wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.

<sup>2</sup> Die WBW führt für den Bereich Energieversorgung sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnungen müssen getrennte Bilanzen und Erfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche enthalten. Für die Rechnungslegung werden das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Reglementsvereinbarungen beachtet.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat genehmigt die Jahresrechnung der WBW.

<b>Stromverkauf</b>	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die WBW erhebt keine kommunalen, zweckgebundenen Energiepreiszuschläge.</p>
<b>Verhältnis zur EGW</b>	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Aus der Energieversorgung haben die WBW der Gemeinde Wynau zur Abgeltung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds und zur Abgeltung der anderen eingeräumten Vorteile eine Konzessionsgebühr - gemäss separatem Konzessionsvertrag - zu entrichten.</p> <p><sup>3</sup> Ein allfälliges Dotationskapital sowie Darlehen der Gemeinde an die WBW werden zu marktüblichen Bedingungen verzinst.</p>
<b>Tarife und Gebühren</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die WBW einmalige Gebühren aufgrund der installierten Anschlussleistung und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen.</p> <p><sup>2</sup> Die wiederkehrenden Gebühren sollen der WBW einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) garantieren. Weiter soll die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr an die Gemeinde möglich sein.</p> <p><sup>3</sup> Die Bedingungen für die Netznutzung und Energielieferung an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch den Verwaltungsrat der WBW in einem Tarif- und Gebührenreglement festgelegt unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätze.</p>

### III ORGANE

<b>Organe</b>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Organe der WBW sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Wynau (GR)</li><li>- der Verwaltungsrat (VR)</li><li>- die Geschäftsführung</li><li>- die Revisionsstelle</li></ul>
	<p><b>Verwaltungsrat</b></p>
<b>Abberufung und Verantwortlichkeit</b>	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Mitglieder des Verwaltungsrates oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.</p>
<b>Zusammensetzung</b>	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird durch den Gemeinderat gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zwingend Mitglied des Gemeinderates sein.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt ebenfalls den Verwaltungsratspräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</p> <p><sup>4</sup> Der Verwaltungsrat der WBW ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen und die verschiedenen Anspruchsgruppen möglichst angemessen vertreten sind.</p>
<b>Amtsdauer</b>	<p><b>Art. 13</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fallen mit derjenigen der Behörden der EGW zusammen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
<b>Sitzungen</b>	<p><b>Art. 14</b></p> <p><sup>1</sup> Der Verwaltungsrat wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, bzw. ein Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich verlangt. In der Regel finden jährlich mindestens 4 Sitzungen statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlungen kommen werden. Die Einladung erfolgt frühzeitig spätestens eine Woche vor der Sitzung.</p> <p><sup>3</sup> Der Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.</p> <p><sup>4</sup> Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Ver</p>

waltungsrat zu genehmigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 15**

**Beschlussfassung** <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an den Verwaltungsratsitzungen durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit.

<sup>3</sup> In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der Verwaltungsrat auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.

<sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

#### **Art. 16**

**Aufgaben** <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Pflichten und Befugnisse:

1. Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers.
2. Wahl des Geschäftsführers
3. Genehmigung des Voranschlages sowie Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
4. Festlegung der Geschäftspolitik.
5. Gebühren-, Tarif- und Preisgestaltung im Rahmen von Art. 9 der Statuten.
6. Verabschiedung der Reglemente über die Abgabe von Energie zuhanden des Gemeinderates.
7. Entscheid über neue Dienstleistungen und Kooperationen im Rahmen des Zweckes gemäss Art. 4.
8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten.
9. Erlass eines Geschäftsreglementes, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.
10. Erlass eines Personalreglements, sofern eigenes Personal an gestellt wird.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:

1. Er ist befugt, die operative Führung an Dritte zu delegieren, bzw. Dritte mit der operativen Führung zu beauftragen.
2. Bestimmung der Vertreter der WBW in Organisationen und Verbänden.
3. Genehmigung von Ausgaben der Investitionsrechnung und von Aufwendungen der laufenden Rechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.
4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsführung abschliessend zuständig ist.

#### **Art. 17**

##### **Unterschriften**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsratsmitglieder führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

#### **Art. 18**

##### **Geschäftsführung**

<sup>1</sup> Der Geschäftsführer leitet die WBW in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen und erteilt die dafür erforderlichen Weisungen. Er darf nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.

<sup>2</sup> Er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

<sup>3</sup> Er kann Werkvorschriften bezeichnen, die auch für die Kundinnen und Kunden verbindlich sind.

#### **Art. 19**

##### **Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat der EGW setzt als Revisionsstelle für die WBW eine anerkannte Revisionsgesellschaft ein.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss per 30. April die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem Verwaltungsrat zu Handen der Behörden der EGW Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

## IV PERSONAL

### Art. 20

#### Anstellung; Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Die WBW muss ihre Aufgaben nicht mit eigenem Personal erfüllen. Sie kann Dritte mit der Erfüllung von Aufgaben beauftragen.

<sup>2</sup> Allfälliges eigenes Personal ist öffentlich-rechtlich anzustellen.

<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten des eigenen Personals richten sich der Dienst- und Gehaltsordnung der EGW.

<sup>4</sup> Personal mit Teilzeitpensen unter 30% sowie aushilfsweise oder befristete Anstellungsverhältnisse unterliegen dem Privatrecht.

## V RECHNUNGSWESEN

### Art. 21

#### Rechnungsablage

<sup>1</sup> Die Rechnungen werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

<sup>2</sup> Für die Rechnungsführung sind das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifischen Vereinbarungen zu beachten.

### Art. 22

#### Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Rückstellungen

<sup>1</sup> Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.

<sup>2</sup> Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

## VI RECHTSMITTELVERFAHREN

### Art. 23

#### Beschwerde

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen, welche die WBW gestützt auf diese Statuten erlassen, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat der EGW Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

#### **Art. 24**

#### **Vollstreckung**

<sup>1</sup> Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der WBW oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

### **VII STRAFBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 25**

#### **Strafen**

<sup>1</sup> Die WBW sind befugt, im Rahmen der der Gemeinde zustehenden Strafkompetenz Strafnormen über Widerhandlungen gegen die von ihr erlassenen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse aufzunehmen.

<sup>2</sup> Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

### **VIII ÜBERGEORDNETES RECHT**

#### **Art. 26**

#### **Übergeordnetes Recht**

<sup>1</sup> Die WBW beachten das übergeordnete Recht.

<sup>2</sup> Der WBW obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

## IX ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 27

#### Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Soweit die EGW, bzw. die Werkbetriebe Wynau im Tätigkeitsgebiet der WBW Rechte und Pflichten besitzt oder Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die WBW über.

<sup>2</sup> Die Erhebung von Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.

### Art. 28

#### Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind unter Vorbehalt von Abs. 2 aufgehoben

a Organisations- und Gebührenreglement der Werkbetriebe Wynau vom 01.01.2009

b allfällige weitere widersprechende Vorschriften der Gemeinde Wynau.

<sup>2</sup> Bisheriges diesem Reglement nicht widersprechendes Recht über die Versorgung der Gemeinde Wynau gilt weiter, bis die WBW die entsprechenden Vorschriften erlassen haben (Art. 16).

### Art. 29

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der WBW zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Namens der Werkbetriebe Wynau

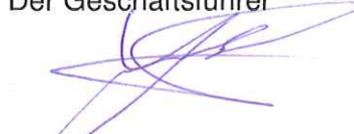
Der Verwaltungsrats-Präsident



---

Heinz Bani

Der Geschäftsführer



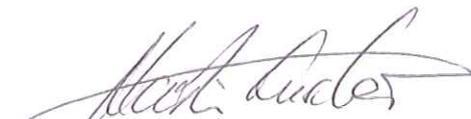
---

Stefan Imhof

Von der Gemeindeversammlung am 05.12.2011 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeinde Wynau

Der Gemeindepräsident



---

Martin Lüscher

Die Gemeindeschreiberin



---

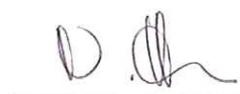
Nelly Heusser

### Depositionszeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 03. November 2011 bis 05. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Langenthal und Umgebung Nr. 44 vom 03. November 2011 bekannt.

Wynau im Februar 2012

Die Gemeindeschreiberin



---

Nelly Heusser

# Anhang

## Verzeichnis der zu übertragenden Grundstücke und der anderen Vermögenswerte von der Gemeinde Wynau an die Anstalt WBW

### 1 Grundstücke ohne Hochbauten

Bezeichnung	m <sup>2</sup>	Bemerkung	Buchwert Gde Wynau
Trafostation Kirchweg 6	230	Parz. 9	CHF 0.00
Trafostation Gugelmannstrasse 1	49	Parz. 19	CHF 0.00
Trafostation Belchenstrasse 18	292	Parz. 23	CHF 0.00
Trafostation Birchstrasse 34	37	Parz. 111	CHF 0.00
Trafostation Büntenweg 3	105	Parz. 671	CHF 0.00
Trafostation unt. Einschlagstr. 6	0	Parz. 9004 BR zL 106	CHF 0.00
Trafostation Aarwangenstrasse	0	Parz. 9009 BR zL 56 +398	CHF 0.00
Trafokabine Mettlenweg	0	Parz. 90010 BR zL 203	CHF 0.00
Trafostation Schulhaus Hubel	0	Parz. BR zL	CHF 0.00
Trafostation Kieswerk	0	Parz. BR zL	CHF 0.00
<b>Total Buchwert der zu übertragenden Grundstücke</b>			<b>CHF 0.00</b>

Die übrigen Grundstücke der Gemeinde Wynau, auf denen Hochbauten der WBW (Transformatorstationen etc.) stehen, werden nach Art. 3 Abs. 3 geregelt.

### 2 Beteiligungen

Bezeichnung	Anzahl	Bemerkung	Buchwert Gde Wynau
Youtility AG	65	Kaufpreis CHF 14' 625.00	CHF 1.00
			CHF
			CHF
<b>Total Buchwert der zu übertragenden Beteiligungen</b>			<b>CHF 1.00</b>

### 3 Übrige Vermögenswerte

Im Übrigen gehen alle Vermögenswerte zu den Buchwerten per 31.12.2008 an die Anstalt WBW über, welche am 31.12.2008 den Sonderrechnungen der Gemeindebetriebe, Bau und Planung enthalten sind.